

## Antrag:

1. Die Ratsversammlung hat die während des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
  
2. Die Ratsversammlung beschließt im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) das Einzelhandels- und Zentrenkonzept (als Gesamtkonzeption) bestehend aus
  - a) den Zielen der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung (Kap. 6.2),
  - b) dem Zentrenmodell (Kap. 6.3, Abb. 3),
  - c) den abgegrenzten zentralen Versorgungsbereichen für die Innenstadt und die Nahversorgungszentren (Karten 1 – 15),
  - d) den Sonderstandorten des Einzelhandels (Karten 16 – 20),
  - e) den Grundsätzen für die zukünftige Einzelhandelsentwicklung (Kap. 9.1) und
  - f) der Neumünsteraner Sortimentsliste (Kap. 8)als städtebauliches Entwicklungskonzept.
  
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umsetzung bzw. zur Absicherung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes notwendigen Entwicklungs- und Bauleitplanverfahren durchzuführen.